

BGer 1B_438/2017 vom 26. Oktober 2017

Bundesgericht, 2017-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_438_2017

FR: TF 1B_438/2017 du 26 octobre 2017

IT: TF 1B_438/2017 del 26 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Haftentscheid des Obergerichts. Dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen nach den Art. 78 ff. BGG gegeben. Der Beschwerdeführer ist durch die Verweigerung der Haftentlassung in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und damit zur Beschwerde befugt (Art. 81 Abs. 1 BGG). Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies setzt voraus, dass sich der Beschwerdeführer wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt. Genügt die Beschwerdeschrift diesen Begründungsanforderungen nicht, so ist darauf nicht einzutreten, bei offensichtlichen Begründungsmängeln im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG (BGE 134 II 244 E. 2.1).

E. 1.2

Das Obergericht hat im angefochtenen Entscheid, teilweise unter Verweis auf den erstinstanzlichen Haftentscheid, plausibel dargelegt, dass und weshalb nebst dem unbestrittenen Tatverdacht auch Wiederholungsgefahr besteht und keine Überhaft droht (die Hauptverhandlung soll, worauf das Haftgericht das Richteramt behaftet hat, im Februar 2018 durchgeführt werden), mithin die Haftvoraussetzungen erfüllt sind. Der Beschwerdeführer bittet das Bundesgericht um Hilfe: Er sei nicht psychisch krank und daher mit einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB nicht einverstanden. Dass das Obergericht gar eine Verwahrung nicht ausschliesse, kränke ihn. In Betracht falle allenfalls eine Massnahme nach Art. 60 StGB . Über diese Fragen wird indessen der Strafrichter abschliessend zu befinden haben, das Bundesgericht hat sich dazu vorliegend nicht zu äussern. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten, weil der Beschwerdeführer unter Verletzung seiner gesetzlichen Begründungspflicht nicht darlegt, inwiefern der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt.

E. 1.3

Unter den vorliegenden Umständen rechtfertigt sich, von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.